



Protokollauszug vom

22.01.2025

Stadtkanzlei:

Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes: Projekt/Vorgehen und Bewilligung nicht budgetierter einmaliger Ausgaben von 150 000 Franken (Verpflichtungskredit)

Kreditnummer 25001

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.58-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nicht budgetierte Ausgabe von einmalig 150 000 Franken für die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung unter der Kreditnummer 25001 bewilligt und dem Globalkredit der Produktengruppe 850 Stadtkanzlei belastet.
2. Die Produktengruppe ist berechtigt, den Betrag im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredits als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Der Vertrag mit der APP Unternehmensberatung AG, Bern wird gemäss Beilage 2 genehmigt.
4. Das Projektvorgehen und die Projektorganisation gemäss Begründung Ziff. 2 werden genehmigt.
5. Es wird eine Mitteilung über das Projekt auf dem städtischen Intranet aufgeschaltet.
6. Ziffer 3 der Begründung wird nicht veröffentlicht.
7. Mitteilung an: Alle Departemente; Finanzamt; IDW; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2023 hat der Kantonsrat die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) beschlossen und am 26. Juni 2024 wurde die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen (VEVV) durch den Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedet. Die Vorlagen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Zu den nötigen Anpassungen zählen die Sicherstellung der Erreichbarkeit für elektronische Eingaben, die Pflicht zum elektronischen Verkehr mit anderen Behörden, die Nutzung elektronischer Signaturen und Siegel sowie nachgelagert per 1. Januar 2028 die Einführung der elektronischen Aktenführung und -einsicht.

Die Umsetzung der kantonalen Vorgaben könnte grundsätzlich pro Departement respektive pro Bereich eigenständig vorgenommen werden. Um sicherzustellen, dass die Anforderungen des VRG effizient und rechtskonform umgesetzt werden, wird ein einheitliches und zentral koordiniertes Vorgehen bevorzugt. Mit diesem Ansatz können laufende Projekte, wie die Initialisierung von E-Services, der digitale Posteingang und die Einführung des ECM-Systems Fabasoft besser berücksichtigt werden und damit allfällige Synergien identifiziert, genutzt und eine optimale Abstimmung sichergestellt werden. Beispielsweise steht im Projekt ECM bereits die Signaturlösung MOXIS zur Verfügung. Diese kann als eigenständige, webbasierte Lösung mit Gästezugang genutzt werden und soll bis Ende 2027 vollständig in Fabasoft integriert werden. Darüber hinaus wird IncaMail bereits punktuell genutzt, sodass eine Skalierung der Nutzung zu einer anerkannten Zustellplattform nach VRG in Betracht gezogen werden kann.

2. Projekt/Vorgehen/Organisation

Im Zuge der Sicherstellung der Erreichbarkeit für elektronische Eingaben müssen ein oder mehrere sog. «massgebliche Kanäle» für elektronische Eingaben von Privaten und Behörden bezeichnet werden. Dafür gibt es zwei vom Bund anerkannte Zustellplattformen oder die Stadt kann einen zusätzlichen massgeblichen Kanal bezeichnen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt den Webzugang «Zürikonto» nutzen.

Die Pflicht zum elektronischen Verkehr gilt partiell für die Kommunikation unter Behörden in Verfahren nach VRG. Zudem gibt es eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit Privaten, wenn Private von sich aus Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen, Verfahrenshandlungen mit einer elektronischen Eingabe starten, der Behörde zu verstehen geben, dass sie in Verwaltungsverfahren elektronisch verkehren wollen oder berufsmässig Personen vor Gemeinden und Städten vertreten.

Für die im elektronischen Verkehr notwendigen qualifizierten elektronischen Unterschriften (QES) gibt es vier vom Bund anerkannte sog. «Certification Service Providers» und eine grosse Zahl zertifizierter kommerzieller Anbieter. Einer davon ist die Firma Xitrust mit dem Produkt MOXIS, das im Rahmen des Projektes ECM in Fabasoft eingebunden wird und das auch «stand-alone» zur Verfügung steht.

Ab 1. Januar 2028 gilt eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung für Akten, die Teil eines Verwaltungsverfahrens sind. Aus Gründen eines effizienten Verwaltungshandelns bedeutet dies faktisch eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung aller Akten. Auch die Akteneinsicht muss ab 1. Januar 2028 auf elektronischem Weg sichergestellt sein.

Um all diesen Anforderungen gerecht werden zu können, ist unter hohem Zeitdruck ein Projekt zu starten. Folgende Arbeitsschritte sind vorgesehen:

5. Bedarfserhebung

Bedarfserhebung betreffend Verfahrenshandlungen, elektronischen Signaturen, massgebliche Kanäle und ggf. Aktenführung mittels Fragebogen

6. Auswertung und Empfehlung

Auswertung der Fragebögen, Analyse des Mengengerüsts und Entwicklung einer Empfehlung zu kurz-, mittel- und längerfristigen Massnahmen sowie zu Arbeitspaketen für die organisatorische und technische Umsetzung

7. Definition von Arbeitsaufträgen

Formulieren von Arbeitsaufträgen zur Umsetzung der kurzfristig notwendigen Massnahmen zur technischen Umsetzung (Beschaffung, technische Einführung) und zur organisationalen Umsetzung (zentral und dezentral) sowie Abholen der entsprechenden Entscheide

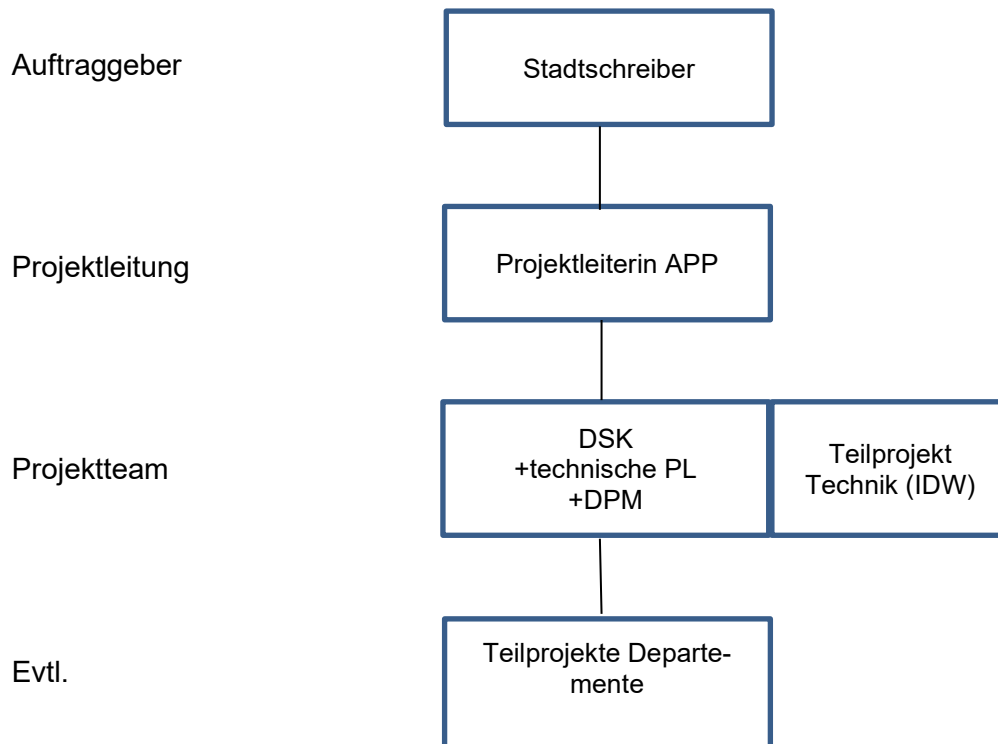
8. Umsetzung

Umsetzung zentral zu erbringender Massnahmen, Begleitung der Verwaltungseinheiten bei dezentral vorzunehmenden Anpassungen, Unterstützung bei Beschaffung und Einführung technischer Produkte

Aufgrund des hohen Zeitdrucks sind eine schlanke Projektorganisation und die aktive Unterstützung des Projektes durch alle Departemente und die IDW notwendig. Es bietet sich an, die Projektorganisation auf die wöchentlich tagende Departementssekretärenkonferenz abzustützen und

diese bedarfsgerecht um eine technische Projektleitung (technische PL) aus der IDW und die Digitalisierungsportfoliomanagerin (DPM) aus der Stadtkanzlei zu ergänzen.

Projektorganisation



Die Anforderungen an die technische Projektleitung (IDW) sind in einer ersten Projektphase zu bestimmen. Für die Umsetzung in den Departementen dürfte es eventuell sinnvoll sein, entsprechende Teilprojekte unter Leitung des/der Departementssekretärs/Departementssekretärin zu definieren. Dazu wird aber sinnvollerweise die Phase der Bedarfserhebung abgewartet.

3. [...]

4. Unvorhersehbarkeit der Ausgabe

Wie in Ziffer 1 dargelegt, hat der Regierungsrat die Vorlagen (VRG und VEVV) auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Ursprünglich sah er eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 vor. Im Gegensatz dazu beantragte sowohl der Stadtrat als auch der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) in den Vernehmlassungsstellungen eine Inkraftsetzung der Vorlage per 1. Januar 2027. Begründet wurde dies mit der notwendigen Implementierung neuer Prozessschritte in der Verwaltung, was Zeit und Ressourcen benötigt. Leider hat der Regierungsrat am 26. Juni 2024 und ohne weitere Rückfragen bei den Gemeinden die Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 beschlossen. Da-

mit steht den Gemeinden und namentlich den grossen Gemeinden für die Planung und Umsetzung ein Jahr weniger zur Verfügung als vom GPV mit Blick auf die aufwändigen Vollzugsarbeiten beantragt.

Wegen der kurzen Frist bis zur Inkraftsetzung sowie des Umstandes, dass der Regierungsrat seinen Beschluss erst Mitte Jahr und vor den Sommerferien fällte, war eine ordentliche Budgetierung nicht mehr möglich. Zudem mussten verwaltungsintern zuerst die Vorgehensszenarien mit ihren Vor- und Nachteilen durchgedacht und evaluiert werden. Mit dem Entscheid einer zentralen Implementierung wurde eine externe Projektleitungslösung notwendig, weshalb zuerst eine entsprechende Offerte eingeholt werden musste. Der Budgetprozess war aber bei Vorliegen der Offerte bereits zu weit fortgeschritten, als dass der Betrag noch hätte berücksichtigt werden können. Da es sich um ein gesamtstädtisches Projekt handelt, ist auch eine Kompensation innerhalb des Globalkredits der Stadtkanzlei nicht angezeigt und nicht folgerichtig.

Wegen der Inkraftsetzung der kantonalen Regelungen per 1. Januar 2026 muss die ganze Implementierung im nächsten Jahr erfolgen. Es besteht kein diesbezüglicher Handlungsspielraum.

5. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung sowie Art. 15 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (VFH) kann der Stadtrat nicht budgetierte neue einmalige Ausgaben bzw. der Verzicht auf Einnahmen bis 200 000 Franken im Einzelfall und insgesamt höchstens 2 Millionen Franken pro Jahr bewilligen, wenn sie voraussichtlich zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredites führen und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist. Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn der Globalkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird (Art. 15 Abs. 2 VFH).

6. Projektvertrag

Die Offerte der APP Unternehmensberatung AG wird sinnvollerweise im Rahmen eines Projektvertrags ergänzt. Es werden insbesondere die Lieferobjekte der einzelnen Arbeitsschritte definiert. Für die Details ist auf die Beilage zu 2 zu verweisen.

7. Externe und interne Kommunikation

Aufgrund des verwaltungsinternen Charakters des Geschäfts ist eine externe Kommunikation nicht angezeigt. Hingegen sind die Departemente und Bereiche über dieses gesamtstädtische Projekt zu informieren, weshalb eine entsprechende Mitteilung auf dem Intranet aufgeschaltet wird.

8. Veröffentlichung

Ziffer 3 der Begründung wird gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b InfV i.V.m. § 23 Abs. 3 IDG nicht veröffentlicht (Schutz der Privatsphäre Dritter; Offenlegung der Stundenansätze der Projektverantwortlichen).

Beilage:

5. Mitteilung Intranet

Beilagen (nicht öffentlich):

6. Vertrag
7. Offerte APP vom 5.12.2024
8. Verpflichtungserklärung